C/2024/6215

16.10.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11650 - RIL / TWDC / BTS1 / SIPL)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/6215)

1. Am 9. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Reliance Industries Limited („RIL“, Indien),

— The Walt Disney Company („TWDC“, USA),

— BTS Investment 1 Pte, Ltd. („BTS1“, Singapur), letztlich kontrolliert von James Murdoch (USA) und Uday Shankar (Indien),

— das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Star India Private Limited („SIPL“, Indien).

RIL, TWDC und BTS1 werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SIPL erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RIL ist ein multinationales Konglomerat mit Geschäftstätigkeiten in einer Reihe von Sektoren weltweit, darunter i) Medien und Unterhaltung (auch über seine Tochtergesellschaft Viacom18); ii) Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoff; iii) Erdölraffination und -vermarktung; iv) fortgeschrittene Werkstoffe und Verbundwerkstoffe; v) erneuerbare Energien (Solar und Wasserstoff); vi) Einzelhandels- und digitale Dienstleistungen; und vii) Telekommunikationsdienstleistungen.

— TWDC ist ein diversifiziertes, internationales, an der New Yorker Börse notiertes Medien- und Unterhaltungsunternehmen mit den drei Kerngeschäftsbereichen Unterhaltung, Sport und Erlebnisse.

— BTS1 investiert in Verbrauchertechnologien in Südostasien, mit besonderem Schwerpunkt auf Indien.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen SIPL wird hauptsächlich in Indien in der Unterhaltungsbranche tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

M.11650 - RIL / TWDC / BTS1 / SIPL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË